

Flugschriften des Evangelischen Bundes.

Herausgegeben vom Vorstand des Ev Bundes.

211.

(XVIII. Reihe, 7.)

Das Ablaßwesen im modernen Katholizismus.

Von einem evangelischen Theologen.

Leipzig 1903.

Verlag der Buchhandlung des Evang. Bundes von C. Braun.

Preis 20 Pfennige.

Die Redaktion überläßt die Verantwortung für alle mit Namen erscheinenden Flugschriften den Herren Verfassern.

Die **Flugschriften des Evangelischen Bundes** erscheinen in **Heften**; 12 Flugschriften bilden eine Reihe. Man **abonniert** auf die **Reihe von 12 Flugschriften** zum **Pränumerationspreise von 2 Mark** in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verleger. **Jede** Flugschrift wird **einzeln** zu dem auf dem Umschlage angegebenen Preise verkauft. An Vereine und einzelne, welche die Hefte in größerer Zahl verbreiten wollen, liefert die Verlagshandlung bei Bestellung von mindestens 50 Exemplaren dieselben zu einem um ein Viertel ermäßigten Preise.

Von Heft 1 bis 205 der

Flugschriften des Evangelischen Bundes

ist ein nach den Verfassern geordnetes

alphabetisches Verzeichnis

(abgedruckt in Nr. 206 der Flugschriften)

erschienen, welches die Verlagshandlung gratis zur Verfügung stellt.

Das Ablaßwesen im modernen Katholizismus.

Von einem evangelischen Theologen.

Immer wieder begegnet man unter Evangelischen der Meinung, daß der Ablaß in der katholischen Kirche der Gegenwart entweder überhaupt nicht mehr existiere oder doch wenigstens alle Bedeutung verloren habe. Anfangs des vorigen Jahrhunderts konnte es ja wirklich so scheinen; aber seitdem ist mit dem Jesuitismus und Ultramontanismus auch der Ablaß wieder immer mehr in den Vordergrund getreten. Und wenn er wenigstens in Deutschland noch nicht wieder dieselbe Rolle spielt, wie vor der Reformation, so verdanken das unsre katholischen Mitbürger eben dem von ihnen immer wieder geschmähten und beschimpften Luther.

Erklärte er in der sechsten seiner fünfundneunzig Thesen: der Papst kann keine Schuld vergeben, außer sofern er erklärt und bestätigt, sie sei von Gott vergeben — so traf er damit zunächst einmal wirklich die damals geltende Lehre. Mag es auch immer wieder bestritten werden: die katholische Kirche hat seit dem dreizehnten Jahrhundert oft genug erklärt, im Ablaß würde nicht nur die Strafe für die Sünde, sondern auch die Schuld erlassen. Als im Jahre 1516 Herzog Georg von Sachsen für seine Lieblingsschöpfung St. Annaberg die „römische Gnade“, wie man den Ablaß nannte, erlangen wollte, ließ er sich von Johann Tetzel den Entwurf zu einer Bittschrift an den Papst machen; und darin bezeichnete Tetzel den Ablaß, den der Herzog erbitten sollte, als Vergebung und Erlaß der Strafe und Schuld (poenae et culpae remissio et indulgentia).[1] Auch jetzt

[1] Vgl. Lea, A history of auricular confession and indulgences III, 67 ff.; Brieger, Art. Indulgenzen, Prot. Realencyklopädie, 3. Aufl. IX, 84 ff.

ist noch vielfach von Vergebung der Sünden die Rede, so daß das gewöhnliche Volk gar nicht anders kann, als den Ablaß in jenem Sinne zu verstehen[1]); aber die offizielle Lehre — das läßt sich nicht leugnen und ist immerhin mit Freuden zu begrüßen — ist allerdings eine andre geworden.

Sie ist zu derjenigen Anschauung zurückgekehrt, die vor dem dreizehnten Jahrhundert galt: Ablaß = Erlaß der Strafe für die Sünde.[2]) Aber auch sie war nicht mehr die ursprüngliche Lehre, die schon in der alten Kirche vorhanden war. Schon damals konnten die Bischöfe von der einem Sünder auferlegten Kirchenbuße etwas nachlassen, wenn er dafür ein bestimmtes gutes Werk verrichtete. Später wurden solche Ablässe nicht nur in einzelnen Fällen, sondern ganz im allgemeinen bewilligt — natürlich gegen bestimmte andre Leistungen, etwa Mithilfe an einem Kirchen- oder auch Brückenbau. Besonders war aber die Teilnahme an einem Kreuzzug geschätzt: sie verschaffte Erlaß des gesamten Bußwerks. Und ebenso wurde der Krieg gegen die Saracenen, Slaven und Esthen, ja die Ketzer angesehen. Innocenz II. stempelte auch den Kampf gegen seinen Gegenpapst, Anaclet II., zum Kreuzzug, während Innocenz III. bestimmte, daß auch diejenigen desselben Ablasses teilhaftig würden, die zwar nicht selbst in den Krieg zögen, aber auf ihre Kosten andre dazu ausrüsteten.[3]) So haben wir hier bereits die Möglichkeit, den Ablaß einfach zu kaufen, von der nachher noch die Rede sein wird; aber im übrigen ließ sich gegen diese Einrichtung noch nicht so viel einwenden. Wenn die Kirche in erzieherischer Absicht gewisse Bußen auferlegen konnte, so durfte sie auch an ihre Stelle andre (nur wirklich fromme!) Leistungen treten lassen. Und so hat denn Luther in seinen Thesen gelehrt: Der Papst will und kann keine andern Strafen erlassen, außer die er nach seiner eignen oder nach der kirchlichen Gesetze Bestimmung auferlegt hat; nur darin irrte er, daß er meinte, der Papst wollte nichts andres. Denn tatsächlich war die Lehre vom Ablaß seit dem zwölften Jahrhundert eine andre geworden, auch wenn die alte Anschauung in der nähern Bezeichnung mancher Ablässe bis heute fortwirkt.

---

[1]) Vgl. Lea 81 f.
[2]) Vgl. z. B. Beringer, Die Ablässe, 12. Aufl. 10; Wildt, Art. Ablaß, Kath. Kirchenlexikon, 2. Aufl. I, 95.
[3]) Vgl. Brieger 77 ff.

Wenn nämlich ein Ablaß für vierzig Tage, hundert Tage, ein Jahr, sieben Jahre gelten soll, so stammt das daher, daß jene Kirchenbußen, die ursprünglich durch den Ablaß erlassen wurden, so lange dauerten; die Meinung soll aber nicht sein — obwohl es das Volk sicher wieder so versteht —, daß die Qualen im Fegfeuer um die betr. Zeit verkürzt würden.[1])

Denn das ist nun die seit dem zwölften Jahrhundert und noch jetzt geltende Lehre vom Ablaß, daß durch ihn nicht die kirchlichen, sondern die göttlichen Strafen für die Sünde erlassen oder wenigstens abgekürzt werden. Die ewigen Strafen zwar werden zugleich mit der Schuld auf Grund der Buße erlassen; die zeitlichen dagegen müssen an sich, sei es hier auf Erden, sei es nach dem Tode, abgebüßt werden — wenn nicht eigne oder fremde gute Werke dafür eintreten. Das ist aber möglich, da zunächst einmal Christus, die Jungfrau Maria und die Heiligen mehr getan haben, als sie zu tun schuldig waren; diesen Schatz der guten Werke hat die Kirche, bezw. der Papst zu verwalten und gibt davon gegen bestimmte Leistungen an einzelne etwas ab.[2]) So aufgefaßt, hatte der Ablaß natürlich einen unendlich viel höhern Wert als früher, und wir verstehen es, daß die Nachfrage danach eine immer größere wird. Mit der Nachfrage aber wuchs das Angebot; wir wissen z. B. von Papst Nicolaus IV., daß er in den beiden ersten Jahren seiner Regierung (1288—1290) beinahe vierhundert Kirchen, Klöstern und Spitälern einen Ablaß bewilligt hat. Und so ist es seither geblieben; denn hier hat auch Luthers Protest — dessen Berechtigung wir wohl nicht erst nachzuweisen brauchen — nichts geholfen, ebensowenig wie gegen die Ausdehnung des Ablasses auf die „armen Seelen" im Fegfeuer.

---

[1]) Vgl. Beringer 57. Auch so machen freilich die, wenngleich seltnen, Ablässe von hundert, hundertundfünfzig, zweihundert Jahren — die von tausend und mehreren tausend Jahren sind durch Dekret vom 26. Mai 1898 für unecht erklärt worden — noch Schwierigkeit, die B. 58 auf folgende, nach Loofs (Symbolik I, 342, 3) amusante Weise zu beseitigen sucht: „Das Maß der kanonischen Bußzeit für eine Todsünde war oft drei, sieben und mehr Jahre: mag es nicht Seelen im Fegfeuer geben, welche nach einem jahrelangen Sündenleben noch im letzten Augenblick sich eben bekehrten, der göttlichen Gerechtigkeit aber noch die zeitlichen Strafen von Tausenden von Todsünden schulden?"
[2]) Vgl. Beringer 13 ff., Wildt 95 f. ꝛc.

Bleiben wir zunächst einen Augenblick bei diesem letztern Begriff stehen, so bezeichnet dieser ja den Ort, an den die weder für den Himmel, noch für die Hölle reifen Seelen — und das werden die meisten sein — zunächst kommen, um hier eine Läuterung durchzumachen. Dagegen wäre zunächst wieder nicht allzuviel einzuwenden — wenn nur diese Läuterung nicht wieder so äußerlich vorgestellt würde. Zwar das ist ja nur „die bei weitem wahrscheinlichere, wenn nicht theologisch gewisse Sentenz“, daß das Fegfeuer „eigentliches, materielles Feuer“ sei[1]; aber daran hält die Kirche unentwegt fest, daß die Läuterung nicht durch eine innere Weiterentwicklung, sondern lediglich durch äußere Einwirkung auf die Verstorbnen erfolge. So taten also schon deshalb unsre Reformatoren gewiß recht, wenn sie die Lehre vom Fegfeuer überhaupt verwarfen; außerdem aber hatten sich an sie schon damals mancherlei „Mißbräuche“ angesetzt, so vor allem eben die Lehre von einem Ablaß für die Verstorbnen.

Zu verwundern war das ja nach allem Bisherigen nicht. Wenn das Verdienst der Heiligen auch andern zugewandt werden kann — warum sollen dann diese den von ihnen erworbnen Anteil daran nicht wieder, wenngleich nur fürbittweise, den Verstorbnen zukommen lassen? Und so ist denn diese Anschauung schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verbreitet gewesen, auch wenn die Theologen und Päpste — das ist wieder anzuerkennen — zunächst Bedenken trugen, diese Konsequenz zu ziehen.[2] Aber zu Luthers Zeit war sie längst allgemein geltende Lehre, so daß Tetzel mit seinem: Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt — gar nichts Besondres sagte. Und so ist es seither geblieben[3]; ja es sind immer neue Ablässe speziell für die Verstorbnen bewilligt worden. Selbst die Bedingungen, unter denen sie zu haben sind, sind stellenweise dieselben geblieben.

Man sagt zwar manchmal: für Ablaßhandel à la Tetzel ist im nachtridentinischen Katholizismus kein Raum mehr[4] und hat damit für die meisten Länder auch unzweifelhaft

[1] Vgl. Hense, Art. Fegfeuer, Kath. Kirchenlexikon, 2. Aufl. IV, 1294.
[2] Vgl. Lea 337 ff., Brieger 90 ff.
[3] Vgl. Beringer 42 ff., Wildt 104 f.
[4] Loofs 342 f.; vgl. auch G. K., Das Ablaßwesen in der kath. Kirche der Gegenwart, „Christl. Welt“ 1888, 272.

recht. Aber wenigstens in Spanien herrschen noch jetzt dieselben, ja schlimmere Zustände als im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, von denen freilich auch unsre Katholiken vielfach nichts wissen oder wenigstens — nichts wissen wollen.[1] Tatsächlich wird noch jetzt aller zwölf Jahre die sogenannte Cruzada oder Kreuzbulle erlassen, so genannt, weil das dafür einkommende Geld ursprünglich für „Kreuzzüge“ verwendet werden sollte. Dann bildete es im wesentlichen ein Einkommen der Krone, mit dem im Etat von vornherein gerechnet wurde; jetzt dient es den kirchlichen Bedürfnissen teils in Spanien selbst, teils in Rom. Für den Vertrieb, der nicht nur durch die Sakristeien, sondern auch durch Buchhandlungen geschieht, wird die Bulle in drei Teile zerlegt, die Bulle für die Lebendigen (bula de vivos), für die Verstorbenen (de difuntos) und die sogenannte Kompositionsbulle (de composición). Die beiden ersten kosten — d. h. der Preis wird nach der bekannten Fiktion der katholischen Kirche als Almosen bezeichnet, das man gibt — 75 Centimos (das sind etwa 60 Pf.), die Kompositionsbulle 1 Peseta und 15 Centimos (= 1 Mk.). Sie ist aber auch bedeutend wertvoller, als jene, von denen man die erste namentlich nimmt, um sich über die Fastengebote hinwegsetzen zu können (also wie im Mittelalter die sogenannten Butterbriefe); denn sie gestattet dem, der etwas gestohlen oder sich widerrechtlich angeeignet hat — vorausgesetzt, daß er das nicht mit der Absicht getan hat, später eine Kompositionsbulle zu kaufen, und weiter vorausgesetzt, daß der rechtmäßige Eigentümer nicht aufzufinden ist — sich mit ihm oder vielmehr der Kirche dahin zu „vergleichen“ (daher eben der Name), daß er das fremde Gut behält — wenigstens, wenn es nicht mehr als 14 Peseten 71 Centimos beträgt, also fast den zwanzigfachen Betrag des für die Bulle bezahlten Preises! Wird dadurch trotz aller gegenteiligen Versicherungen nicht, wie früher, so auch jetzt noch geradezu zum Diebstahl und Betrug aufgefordert? Denn auch wenn bestimmt wird, Komposition sei nur gestattet, wenn der rechtmäßige Eigentümer nicht aufzufinden sei, so hat dazu schon ein jesuitischer Erklärer der Bulle im siebzehnten Jahrhundert, Andrea Mendo, bemerkt, das sei gewöhnlich nicht

[1] Vgl. Str., Der moderne Ablaßhandel mit der Kreuzbulle in Spanien, „Kirchl. Korr.“ 1902, 113 f.

der Fall; ja es könne auch dann angenommen werden, wenn er nur weit weg wohne! Kein Wunder daher, daß diese Bullen noch jetzt in Spanien jährlich drei Millionen Peseten (das sind ziemlich zwei Millionen Mark) einbringen; und ebenso würden noch jetzt auch die andern katholischen Länder gebrandschatzt werden, wenn sie Luther nicht wenigstens von diesen Auswüchsen des Ablaßwesens befreit hätte![1])

Aber obgleich also der eigentliche Ablaßhandel im allgemeinen aufgehört hat: die Bedingungen, an die seine Verleihung sonst geknüpft wird, sind doch immer noch zum großen Teil rein äußerliche — mag es sich nun um sog. vollkommene oder unvollkommene, für immer oder eine bestimmte Zeit, einer besondern Klasse oder allen Gläubigen bewilligte Ablässe handeln. Ich schließe mich in ihrer Besprechung, um auch hier nur die offizielle Lehre der katholischen Kirche wiederzugeben, an das Buch des Jesuiten Beringer an: Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch, das bereits in zwölfter, „von der heil. Ablaßkongregation approbierter und als authentisch anerkannter Auflage" vorliegt, und beginne mit denjenigen, die einer besondern Klasse verliehen sind.

Voran stehen unter diesen Bruderschaften, Kongregationen und frommen Vereinen die sog. Erz- und Skapulierbruderschaften, so genannt, weil sie immer ein sog. Skapulier tragen. Ursprünglich verstand man darunter das „Schulterkleid", das manche Orden (Benediktiner, Dominikaner 2c.) noch über dem gewöhnlichen Ordenskleid tragen; jetzt gebraucht man den Ausdruck von der verkleinerten Nachbildung desselben, die auch den Laienbrüdern dieser Orden verliehen wird. Jedes solche Skapulier besteht aus zwei viereckigen Stückchen wollenen Tuchs, die durch zwei Schnüre oder Bänder so miteinander verbunden sind, daß der eine Tuchstreifen vorn auf der Brust, der andre auf dem Rücken liegt, während die beiden Bänder über die Schultern gehen. „Wenn also von einem Skapulier ein Teil ganz fehlte oder beide Tuchstreifen desselben Skapuliers zusammen vorn oder hinten an den Schnüren angebracht wären, so ginge man der Ablässe des betr. Skapuliers verlustig." „Der Stoff

[1]) Vgl. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste 212 ff.; Dinbörfer, Art. Bulla Cruciatae, Kath. Kirchenlexikon, 2. Aufl., II, 1470 ff.; Historicus, De kruis- en compositiebul; Lea 161 f. 386, 4. 412 ff. 425 ff.; Str. 115 ff.

der Skapuliere, d. h. der beiden Tuchstückchen, welche den Hauptbestandteil bilden, muß Wollenzeug sein, nicht aber Baumwolle, Leinwand oder Seide, noch viel weniger Papier, Metall u. a. — und zwar ist gewebter Wollenstoff erforderlich, nicht gestrickte, gestickte oder in ähnlicher Weise gefertigte Stoffe; diese würden nicht hinreichen zur gültigen Weihe der Skapuliere." „Gestattet ist es jedoch, das wollene Skapulier in irgend einer Weise (z. B. durch ein eingewobenes, aufgesticktes oder aufgenähtes Bild u. dergl.) zu verzieren, wenn auch der zu dieser Verzierung verwendete Stoff nicht Wolle, noch von der vorgeschriebenen Farbe ist; nur dürfen diese Zierraten nicht übermäßig sein; denn das Skapulier selbst mit der vorgeschriebenen Farbe muß den vorherrschenden Bestandteil bilden." „Man muß das Skapulier immer tragen, bei Tag und Nacht, in Gesundheit und Krankheit und zumal in der Sterbestunde. Man tut nicht gut, es bei Nacht oder bei Tag aus Bequemlichkeit, aus einer gewissen Ehrfurcht oder sonst aus einem Grunde abzulegen; denn wäre man z. B. einen ganzen Tag ohne dasselbe, so würde man für diesen Tag die Ablässe nicht gewinnen."[1]) Daß das auch für andre, als die Mitglieder der Skapulierbruderschaften möglich ist, werden wir später noch sehen; hier handelt es sich zunächst um diese, und unter ihnen ist wieder besonders die Bruderschaft des Skapuliers unsrer lieben Frau vom Berge Karmel zu erwähnen, deren Mitglieder das Privileg haben, nicht in die Hölle zu kommen und auch aus dem Fegfeuer spätestens am nächsten Sonnabend schon befreit zu werden. Das betr. Dekret vom 20. Januar 1613 lautet: „Den Vätern Karmeliten ist gestattet zu predigen, daß das christliche Volk fromm an die Hilfe glauben könne, welche den Seelen der Brüder und der Mitglieder der Bruderschaft der seligsten Jungfrau vom Berge Karmel zu teil werde: daß nämlich die seligste Jungfrau den Seelen der Brüder und Mitglieder, welche in der Liebe verscheiden und welche in ihrem Leben das Skapulier getragen, die standesmäßige Keuschheit bewahrt, die kleinen Tagzeiten (der allerheiligsten Jungfrau) gebetet, oder, wenn sie nicht lesen können, die kirchlichen Fasttage beobachtet und am Mittwoch und Samstag (außer wenn Weihnachten auf einen dieser Tage fällt) vom Fleischessen sich enthalten

[1]) Vgl. Beringer 386 f. 395 f.

haben — nach ihrem Tode, und zumal am Samstage, welcher Tag von der Kirche der allerseligsten Jungfrau geweiht ist, durch ihre unaufhörliche Fürsprache, ihre frommen Bitten, durch ihre Verdienste und ihren besondern Schutz ihnen zu Hilfe kommen werde."[1]) Außerdem können sie noch folgende Ablässe gewinnen: „I. vollkommenen Ablaß unter der Bedingung von Beichte, Kommunion und Gebet nach Meinung des Papstes: 1. am Tage, wo man das Skapulier empfängt und damit in die Bruderschaft eintritt; 2. am Feste Mariä vom Berge Karmel, 16. Juli, oder am folgenden Sonntag, oder an einem andern Sonntag des Juli nach der Gewohnheit des betr. Ortes; 3. in der Todesstunde, wenn man nach Beichte und Kommunion den heil. Namen Jesu andächtig mit dem Munde, wenn möglich, oder im Herzen anruft; 4. an einem Sonntag jeden Monats, wenn man der mit Erlaubnis des Diözesanbischofs zu haltenden Bruderschaftsprozession beiwohnt; II. unvollkommene Ablässe: 1. fünf Jahre und fünf Quadragenen (je vierzig Tage), wenn die Mitglieder einmal im Monat die heil. Sakramente empfangen und nach den gewöhnlichen Meinungen beten; 2. fünf Jahre und fünf Quadragenen, wenn sie mit brennender Kerze das heilige Sakrament zu den Kranken begleiten und für diese beten; 3. drei Jahre und drei Quadragenen an allen von der Kirche gefeierten Muttergottesfesten, wenn sie beichten, in der Bruderschaftskirche oder Kapelle kommunizieren und nach den gewöhnlichen Meinungen beten; 4. hundert Tage, so oft die Mitglieder irgend ein Werk der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe verrichten."[2]) Das ist also offenbar viel weniger wert, als eine jener Andachtsübungen, und wenn immerhin auch an die Werke der Nächstenliebe Ablässe geknüpft werden, so verdankt die katholische Kirche diesem System wohl große äußere Erfolge, aber wahre Liebe weckt sie dadurch nicht.

Es würde natürlich viel zu weit führen, wenn ich auch nur zum Teil die übrigen Vereine für äußere und innere Mission, wie wir sagen würden, die alle mit besondern Privilegien ausgerüstet sind, aufzählen wollte. Ich hebe nur noch zwei Beispiele hervor, in denen es den Mitgliedern besonders leicht gemacht wird, Ablässe zu erlangen.

[1]) Vgl. Beringer 649.
[2]) Vgl. Beringer 657.

Mitglied des Deutschen Vereins vom heiligen Lande, dem unser Kaiser im Jahr 1898 das Grundstück „Mariä Heimgang" in Jerusalem geschenkt hat, „wird jeder, der jährlich mindestens eine Mark entrichtet." Dafür kann er aber folgende Ablässe erlangen: „I. vollkommnen Ablaß: 1. am Tage des Eintritts in den Verein (Beichte und Kommunion); 2. im Augenblick des Todes (Anrufung des Namens Jesu wo möglich mit dem Munde, sonst im Herzen nach Beichte und Kommunion oder wenigstens mit Reue); 3. an den Festen: Epiphania, Kreuzerfindung, Fest der Uebertragung der Reliquien der heil. drei Könige nach Cöln, heil. Helena, Kreuzerhöhung, unbefleckte Empfängnis (Bedingung: Beichte, Kommunion, Besuch der Pfarrkirche von der ersten Vesper an und daselbst Gebet nach Meinung des Papstes); II. Ablaß von hundert Tagen einmal täglich, wenn die Mitglieder reumütig und andächtig den englischen Gruß oder das Gebet ‚für die Wiedererlangung des heil. Landes' verrichten."[1])

Ja dem Cäcilienverein „kann jedermann beitreten, der für den Kirchengesang sich interessiert und einen geringen jährlichen Beitrag bezahlt. Die Mitglieder eines kirchlichen Sängerchores werden ohne weiteres als zum Verein gehörig betrachtet, wenn der Vorsteher desselben sich demselben anschließt und ihn in seinem Geiste leitet." Sie können also auch folgende Ablässe erlangen: sieben Jahre und sieben Quadragenen, wenn sie am Feste der heil. Cäcilia oder am unmittelbar vorhergehenden oder folgenden Sonntag eine Kirche oder ein öffentliches Oratorium besuchen; hundert Tage, einmal täglich, wenn sie ein vorgeschriebnes Antiphon beten.[2])

So werden wir von selbst zu denjenigen Ablässen hinübergeführt, die von allen Katholiken zu gewinnen sind, und beginnen hier mit den an bestimmte Gebete geknüpften. Beringer führt ihrer 230 auf; es sind aber seitdem schon wieder mehr geworden.[3]) Am 14. Juni 1901 bewilligte der Papst z. B. auf Bitten einer belgischen Nonne einen fünfzigtägigen Ablaß für das Gebet: Lob, Ehre und Verherrlichung dem göttlichen Herzen Jesu (louange, honneur

[1]) Vgl. Beringer 606.
[2]) Vgl. Beringer 738 f.
[3]) Vgl. Hilgers, Die neuesten Ablaßbewilligungen.

et gloire au Divin Coeur de Jésus)[1] — wie man denselben schon früher bekam, so oft man mit den Worten: im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes das Kreuzzeichen macht oder den bekannten katholischen Gruß spricht: Gelobt sei Jesus Christus — in Ewigkeit, Amen.[2]) Einen hunderttägigen Ablaß — beantragt war sogar ein dreihunderttägiger — erhält man z. B. für ein Gebet um Bekehrung der Protestanten in Deutschland, das von dem Rektor des deutschen Campo Santo in Rom, Monsignore de Waal, erfunden ist und — an sich sehr schön — lautet: Herr Jesu, lehre uns beten, wie Du zum Vater gebetet hast, daß alle eins seien.[3]) Ja von der Anrufung des heil. Namens Jesu heißt es: „vollkommner Ablaß in der Sterbestunde für alle, welche im Leben sich mit dem katholischen Gruße zu begrüßen oder oft diesen heil. Namen anzurufen pflegten, wenn sie alsdann wenigstens mit dem Herzen, sofern sie es mit dem Munde nicht können, den heil. Namen Jesu anrufen."[4]) So hat man schon gesagt, in der Todesstunde würde auch der Katholik evangelisch; und doch — wie mechanisch wird selbst da alles aufgefaßt!

Dasselbe gilt von den Ablässen für Anhören einer Messe oder Predigt, Lesen des Evangeliums, Singen geistlicher Lieder. „In den österreichischen Erblanden ist allen Gläubigen für die Anhörung einer heil. Messe in einer Kirche (nebst Beichte, Kommunion und den gewöhnlichen Ablaßgebeten) an den Festen des heil. Namens Jesu und des heil. Namens Mariä ein vollkommner Ablaß bewilligt, welcher entweder an diesen Festen selbst oder an einem der sieben unmittelbar darauffolgenden Tage gewonnen werden kann."[5]) „Sieben Jahre jedesmal für die Gläubigen, welche der Erklärung des Evangeliums beiwohnen, die in ihren Pfarrkirchen von den Seelsorgern an Sonntagen und an höheren Festen gehalten wird." „Dreihundert Tage, einmal täglich, können alle Gläubigen gewinnen, welche wenigstens eine Viertelstunde das heil. Evangelium lesen." „Ein Jahr,

[1]) Vgl. Hilgers 16, „Kirchl. Korr. für die deutsche Tagespresse" XV, 23.
[2]) Vgl. Beringer 118 f.; Lea 529 ff.
[3]) Vgl. Beringer 251; Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Aufl., 402 f.
[4]) Vgl. Beringer 119.
[5]) Vgl. Beringer 266.

jedesmal, so oft man den Gesang geistlicher Lieder befördert; hundert Tage für jene, welche geistliche Loblieder singen. Vollkommner Ablaß, einmal monatlich an einem beliebigen Tage, für jene, welche im Verlauf des Monats diese fromme Uebung befördert und verrichtet haben. Bedingung: Beichte, Kommunion und Gebet nach Meinung des Papstes." Noch bequemer wird das aber wieder durch den päpstlichen Segen gemacht: „Alle Gläubigen, welche bei diesem Segen gegenwärtig sind, gewinnen einen vollkommnen Ablaß — vorausgesetzt, daß sie sich im Stande der Gnade befinden. Beichte und Kommunion sind darum sehr anzuraten, aber sie sind nicht ausdrücklich vorgeschrieben." (!!)[1])

Wird also schon hier dem äußern frommen Werk ein besonderer Wert beigemessen, so haben wir es weiterhin bei den sog. Andachtsgegenständen einfach mit Zauberei zu tun. Zwar ist ja wieder anzuerkennen, daß einer magischen Auffassung gewehrt werden soll, wenn z. B. bestimmt wird: „Die Ablässe solcher geweihten Gegenstände gehen nicht von den Personen, für welche sie mit der Ablaßweihe versehen oder welchen sie von diesen zuerst ausgeteilt worden sind, auf andere Personen über; jene Gegenstände können auch nicht andern geliehen werden zu dem Zwecke, damit diese die Ablässe daran gewinnen: sonst gehen die Ablässe verloren," — aber wird das nicht wieder aufgehoben, wenn wir zugleich lesen: „Die Ablässe hören auf, wenn der geweihte Gegenstand ganz oder zum größeren Teil verloren geht oder zerstört wird oder aber in Stoff oder Form eine wesentliche Aenderung erleidet"?[2]) Und nun die Bestimmungen über die einzelnen Andachtsgegenstände selbst! Von den Skapulieren, auf die wir hier noch einmal zurückkommen müssen, heißt es mehrfach ausdrücklich: „Die einzige Pflicht und Bedingung zur Erreichung dieses Zweckes und zur Gewinnung der folgenden Ablässe besteht darin, daß die Gläubigen das von einem bevollmächtigten Priester geweihte und angelegte Skapulier andächtig tragen. Das Einschreiben der Namen in ein Verzeichnis und die Verrichtung bestimmter Gebete ist nicht nötig."[3]) Ja, das Skapulier gewährt nicht nur Ablässe, sondern schützt auch

[1]) Vgl. Beringer 314 f.; Lea 541 f.
[2]) Vgl. Beringer 337 f.; Lea 512 ff.
[3]) Vgl. Beringer 409. 400. 402.

vor allen möglichen Gefahren[1]), ebenso wie das St. Benediktuskreuz, von dem auch Beringer schreibt: „Unzählige Tatsachen bestätigen, daß durch frommen Gebrauch dieser Medaille unter Anrufung des heil. Benedikt den Gläubigen aller Zeiten außerordentliche Gnadenerweisungen an Leib und Seele zu teil geworden sind, zumal Schutz gegen Krankheit, Gifte, Gefahren und Anfechtungen jeglicher Art".[2]) Noch mehr gilt das endlich von dem Agnus Dei (Lamm Gottes) genannten Figuren und Medaillen aus dem Wachs einer Osterkerze, die auch Hagel, Donner, Sturm, Wasser und Feuer fernhalten und Frauen in gesegneten Umständen eine glückliche Entbindung verleihen; aber da Ablässe daran allerdings nicht geknüpft sind[3]), braucht davon hier nicht weiter die Rede zu sein.

Wohl aber ist das weiterhin bei gewissen Orten der Fall: der sog. heil. Stiege (Scala Santa) aus dem Palast des Pilatus in Jerusalem, die jetzt in Rom sein soll, aber auch anderwärts nachgebildet worden ist; der Statue des heil. Petrus in der Peterskirche in Rom und ihren Nachbildungen, den sogenannten Stations- und sieben Hauptkirchen in Rom, den sieben privilegierten Altären in der Peterskirche.[4]) Ich hebe nur noch den sog. Portiunkula-Ablaß hervor, so genannt, weil er ursprünglich an die kleine, jetzt in die Kathedrale eingebaute Portiunkulakapelle zu Assisi geknüpft war — jetzt ist er auch mit zahlreichen andern Kirchen verbunden. „Dieser Portiunkula-Ablaß hat den hohen Vorzug, daß man ihn toties quoties gewinnen kann, d. h. mehreremale an demselben Tage, nämlich so oft, als man von der Vesper des ersten bis zum Abend des

[1]) Vgl. Seeböck, Die fünf heiligen Skapuliere. Mit Fürstbischöflicher Ordinariatsbewilligung und Erlaubnis der Ordensobern. 5. Aufl., 30: „Zweck dieser Skapulierbruderschaft ist daher besonders, daß die Gläubigen sich unter den Schutz der unbefleckten Jungfrau stellen sollen, um durch ihre Fürbitte gegen alle Angriffe der Hölle, namentlich gegen die Keuschheit, gesichert zu sein." Vgl. auch die Erzählung von einer Bekehrung auf dem Sterbebette S. 73 f. und die andre von einer Errettung vom Tode des Ertrinkens in dem „Edelstein", illustr. kath. Jugendschrift, gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII., 1903, 49 f., die freilich vielleicht nicht „authentisch" sind.

[2]) Vgl. Beringer 381 f. Hoensbroech, Das Papsttum I, 275 ff., führt nach Guéranger zahlreiche Beispiele dafür an, die ich aber übergehe, weil sie vielleicht wieder nicht „authentisch" sind.

[3]) Vgl Beringer 411 f.

[4]) Vgl. Beringer 413 ff.

zweiten August, in der Absicht, den Ablaß zu gewinnen, die Portiunkulakirche oder jede andere, welche ihn für sich hat, besucht. Es ist dadurch die Gelegenheit geboten, viele Ablässe den armen Seelen im Fegfeuer zuzuwenden."[1])

So kommen wir endlich zu denjenigen Ablässen, die an bestimmte Zeiten geknüpft sind, und haben hier, zumal bei ihrer Bedeutung gerade für die Gegenwart, vor allem des sog. Jubelablasses zu gedenken. Der Ursprung dieser Einrichtung ist folgender.

Zu Anfang des Jahres 1300 fanden sich in Rom besonders zahlreiche Pilger ein, in der Meinung, durch Besuch der Gräber der Apostelfürsten (in S. Pietro und S. Paolo fuori le mura) Ablaß erlangen zu können. Später erzählte man sogar, ein Greis von 107 Jahren habe sich erinnern können, das sei vor 100 Jahren auch schon so gewesen, und darauf hätte Papst Bonifaz VIII. den betr. Ablaß bewilligt. In der Tat kann er sich erst nachträglich dazu entschlossen haben; denn obwohl das heil. Jahr von Weihnachten 1299 bis Weihnachten 1300 laufen sollte, wurde die betr. Bulle erst am 22. Februar 1300 ausgegeben — wo die Meinung, bei der sog. Jahrhundertwende sei ein besonderer Ablaß zu haben, herstammte, wissen wir nicht. Wohl aber wird uns berichtet, daß nun erst recht zahllose Pilger nach Rom zogen — nach einer gleichzeitigen Chronik an 200 000. Unter ihnen befand sich aller Wahrscheinlichkeit nach Dante, der eben hier seine göttliche Komödie beginnen läßt und auch für das Gedränge in der Hölle kein besseres Bild weiß, als das Gedränge auf der Engelsbrücke (die von der Stadt nach der Peterskirche hinüberführt) zur Zeit des Jubeljahrs. „Der Papst," so heißt es in derselben Chronik, „nahm unzähliges Geld von den Pilgern ein. Tag und Nacht standen am Altar des heil. Paulus zwei Kleriker, welche mit Rechen in der Hand das zahllose Geld einstrichen."[2]) Ein Teil davon ward zum Ankauf eines Landguts in der Nähe Roms verwandt: das ist das noch jetzt sog. Castell Giubileo, die vorletzte Station auf der Bahn von Florenz.[3]) Und im Lateran, von dem wir nach-

[1]) Vgl. Beringer 421.

[2]) Vgl. Lea 199 ff.; Kraus, Das Anno Santo, Beilage zur „Allg. Zeitung" 1900, Nr. 76.

[3]) Vgl. de Waal, Das heil. Jahr in Rom, Frankfurter zeitgemäße Broschüren XIX, 5. 6, 156.

her noch hören werden, erinnert noch jetzt an der Rückseite des ersten Mittelschiffpfeilers rechts ein Bild Giottos an die Verkündigung dieses ersten Jubiläums durch Bonifaz VIII.

Das nächste Jubiläum hätte eigentlich erst hundert Jahre später gefeiert werden sollen. Aber schon 1342 schickten die Römer an den Papst, der damals in Avignon residierte, eine Gesandtschaft und stellten ihm vor, hundert Jahre würden doch nur die wenigsten alt, alle möchten aber doch den Jubelablaß erlangen; er sollte also doch so gut sein, ihn aller fünfzig Jahre zu bewilligen. Da auch Petrarka und die heil. Brigitte von Schweden dafür eintraten, schrieb der Papst in der Tat schon für das Jahr 1350 das nächste Jubiläum aus, indem er zugleich bestimmte, außer den beiden Kirchen S. Pietro und S. Paolo solle auch S. Giovanni in Laterano (wo die Häupter der Apostel liegen sollen) besucht werden. Der Zulauf der Pilger war noch größer als das erste Mal; um Weihnachten und Ostern sollen anhaltend bis gegen 1 200 000 Fremde in Rom gewesen sein — unter ihnen auch Petrarka.[1]

Die traurigen Zustände, die damals in der Kirche und in Italien herrschten, lassen es begreiflich erscheinen, daß auch fünfzig Jahre noch zu viel erschienen, um ein neues Jubeljahr auszuschreiben: Papst Gregor IX. bestimmte also, es sollte — in Erinnerung an die dreiunddreißig Jahre des Erdenlebens Jesu — aller dreiunddreißig Jahre geschehen und außer den drei vorhin genannten Kirchen sollte auch die Kirche S. Maria Maggiore besucht werden. Aber erst sein zweiter Nachfolger konnte — im Jahr 1390 — das Jubiläum wirklich feiern, und wieder strömten zahllose Pilger nach Rom. Das nächste, im Jahre 1423, wurde dagegen vielleicht überhaupt nicht offiziell begangen; das vom Jahre 1450 führte dafür wieder so viele Fremde nach Rom, daß einmal, am 19. Dezember, in dem Gedränge auf der Engelsbrücke 172 Menschen umkamen. Auch der finanzielle Erfolg war größer als jemals zuvor; der Papst verwendete den Ertrag aber wenigstens zu gemeinnützigen Zwecken, nämlich zur Verschönerung Roms und Ausgestaltung der vatikanischen Bibliothek.

[1] Vgl. Lea 202 ff.; Kraus, Nr. 99.

Noch einmal wurde die Zeit zwischen zwei Jubiläen verkürzt: Papst Paul II. setzte sie auf fünfundzwanzig Jahre fest und schrieb das nächste also für das Jahr 1475 aus. Es war aber wieder nicht sehr gut besucht, obwohl daneben jetzt zum erstenmal alle andern vollkommenen Ablässe aufgehoben wurden[1]; ja gegen Ende des Jahres trat eine Tiberüberschwemmung und Pestepidemie ein, die die Pilger zur Abreise nötigte.[2])

Das folgende Jubiläum, unter Alexander VI., ist dadurch bemerkenswert, daß an ihm zuerst die feierliche Oeffnung und Schließung der goldenen oder heiligen Pforte stattfand. Als fünfschiffige Basiliken haben ja die früher genannten vier Kirchen in der Vorhalle fünf Portale, von denen aber das äußerste zur Rechten gewöhnlich vermauert ist und nur im Jubeljahre offen steht. Wo diese Sitte herstammt, wissen wir wieder nicht genau[3]; das Ceremoniell für die entsprechende Feier ist aber jedenfalls von Burkhard von Straßburg, also einem Deutschen, entworfen worden und wird noch jetzt im großen und ganzen beobachtet. Am 24. Dezember des dem Jubiläum vorangehenden Jahres läßt sich der Papst in vollem Ornat nach der Vorhalle der Peterskirche tragen, entsendet von hier drei Kardinäle nach den andern Basiliken, und alle vier öffnen nun die heiligen Pforten, indem sie mit einem goldenen oder silbernen Hammer an die Vermauerung klopfen. Vermöge eines besonderen Mechanismus schiebt sie sich zurück, Papst und Kardinal ziehen in die Kirchen ein und lesen am Hochaltar eine Messe. Ebenso zu Weihnachten des Jubeljahres selbst; dann bewegt sich der Zug durch die goldene Pforte wieder hinaus, und sie selbst wird von neuem vermauert.

Ueber die nächsten Jubiläen können wir schnell hinweggehen. Das vom Jahr 1525 war dadurch bemerkenswert, daß Luther dagegen auftrat; das vom Jahr 1575 dadurch, daß diesmal zuerst die Jubiläumsbulle am Himmelfahrtsfest des vorangehenden Jahres publiziert wurde. Von 1825 bis 1900 wurden überhaupt keine Jubiläen gefeiert. 1850 war Pius IX. eben erst nach Rom zurückgekehrt, ohne daß die

[1] Vgl. Paulus, Aufhebung der Abläße im Jubeljahr, „Zeitschr. für kath. Theologie“ 1901, 382 ff.

[2] Vgl. Lea 206 ff.; Kraus, Nr. 125.

[3] Doch vgl. de Waal 168; Kolde, Art. Jubeljahr, Prot. Realencyklopädie, 3. Aufl., IX, 548.

Ordnung schon wieder hergestellt gewesen wäre; 1875 herrschte in Deutschland und Italien der Kulturkampf, und Frankreich war noch durch den Krieg geschwächt[1]); so konnte erst Leo XIII. für 1900 wieder ein Jubiläum ausschreiben. Freilich die Zahl der Pilger scheint auch da nicht den Erwartungen entsprochen zu haben; dagegen sollen sich die Einnahmen des Papstes, obwohl man nur (!) auf 200 Millionen Lire gerechnet hatte, auf das Dreifache belaufen haben.[2])

Kein Wunder daher, daß man, wie schon früher manchmal, so auch jetzt möglichst bald wieder ein außerordentliches Jubiläum feiern wollte. Es bildete sich ein Komitee, das zur Feier des allerdings erst am 20. Februar 1903 zu feiernden fünfundzwanzigsten Jahrestags der Wahl Leos XIII. zum Papste schon das Jahr 1902 als Jubeljahr begangen wissen wollte, der Papst genehmigte den Plan, auch die „Germania" veröffentlichte am 9. Oktober 1901 das Programm — aber die übrigen ultramontanen Blätter und namentlich die Bischöfe taten doch nicht schon wieder mit. So ist erst am 20. Februar und 3. März 1903 das wirkliche fünfundzwanzigjährige Jubiläum der Wahl und Stuhlbesteigung des Papstes gefeiert worden, wobei ihm als „Almosen" eine goldne Tiara, ein Peterspfennig und ein besondres Geschenk überreicht wurden, während der Papst einen vollkommnen Ablaß spendete.[3]) Und das führt uns endlich zu einem Schlußurteil über das ordentliche und außerordentliche Jubeljahr, sowie den Ablaß überhaupt hinüber.

Es ist ja richtig: seit dem dritten Jubiläum im Jahre 1390 bezw. dem siebenten im Jahre 1500 können (natürlich unter entsprechenden Bedingungen) dieselben Ablässe auch anderwärts gewonnen werden, von Nonnen, Einsiedlern und Kranken, die nicht nach Rom reisen können, in demselben, von andern im nächsten Jahre. Da aber von ihnen niemand weiß, ob er das nächste Jahr noch erlebt, kommt es bei der Ausschreibung eines Jubeljahrs doch darauf hinaus, möglichst viele Fremde nach Rom zu ziehen. Und dafür ist wieder, zumal bei den außerordentlichen Jubiläen,

[1]) Vgl. Lea 211 ff.
[2]) Vgl. „Altkath. Volksblatt" 1900, 95. 187.
[3]) Vgl. „Germania" vom 27. Jan., 24. Febr., 6. März 1903.

ganz gewiß in erster Linie das finanzielle Interesse der Kurie maßgebend. Wie vollständig gleich das erste Jubeljahr von 1300 nur unter diesem Gesichtspunkt angesehen wurde, beweist der Umstand, daß die im Jahre 1317 erschienene sog. Astesana, eins der berühmtesten Handbücher der katholischen Moral, zum Beweis dafür, daß Ablässe auch für gute Werke erteilt würden, nicht etwa das Jubeljahr anführt, sondern einige andre, viel weniger bekannte Beispiele.[1]) Und wenn auch zugleich zum Besuch der Apostelgräber aufgefordert werden soll — und zwar müssen jetzt (früher war es vielfach anders) die Römer zwanzig-, die Fremden zehnmal je an demselben Tage jene vier Kirchen aufsuchen — ist das wirklich ein so gutes Werk, um dafür vollkommnen Ablaß zu gewähren? Ich möchte sagen: selbst wenn die katholische Kirche die Macht hätte, göttliche Strafen zu erlassen, so dürfte sie dafür nicht solche äußerliche Bedingungen stellen. So aber zeigt es sich hier wie überall, daß sowohl ihre Auffassung des religiösen Verhältnisses als der sittlichen Aufgabe verkehrt ist. Wie sie in Gott in erster Linie den Gesetzgeber und Richter sieht, aber nicht den Vater, so meint sie auch, wir müßten uns durch allerlei äußere fromme Werke seine Liebe verdienen. Wir aber wissen, daß wir durch Christus allezeit der Liebe Gottes gewiß sein dürfen, auch wo wir seinen Willen noch nicht erfüllt haben, daß wir uns aber dieser Liebe nur recht freuen und allezeit getrösten können, wenn wir in wahrer Buße die Sünde bekämpfen und immer mehr überwinden.

[1]) Vgl. Lea 202.

„Los von Rom“-Schriften

aus dem Verlage der **Buchhandlung des Evangelischen Bundes** von **Carl Braun** in **Leipzig.**

Die evangelische Bewegung in Oesterreich von einem süddeutschen Pfarrer. Preis 30 Pf., bei Frankozusendung 33 Pf. — **Die Geschichte eines Uebertritts.** Ansprache des ehemaligen katholischen Priesters, jetzt protestantischen Pfarrers André Bourrier. Uebersetzt von Pfarrer F. Sell-Ars. Preis 10 Pf., bei Frankozusendung 13 Pf. — **Die evangelische Bewegung in Oesterreich** von Dr. Karl Fey. Preis 10 Pf., bei Frankozusendung 13 Pf. — **Werden einer österr. Uebertrittsgemeinde** von Vikar Kinzenbach-Braunau i. B. Preis 10 Pf., bei Frankozusendung 13 Pf. — **Die evangelische Bewegung in Frankreich** von Stadtpfarrer Lachenmann, Kirchberg. Preis 10 Pf., bei Frankozusendung 13 Pf. — **Reiseeindrücke von der evangelischen Bewegung in Frankreich** von Stadtpfarrer Lachenmann, Kirchberg. Preis 10 Pf., bei Frankozusendung 13 Pf. — **Die evangelische Bewegung in Oesterreich.** Beleuchtet von Fr. Meyer, Superintendent in Zwickau i. Sachsen. Preis 20 Pf., bei Frankozusendung 23 Pf., von 50 Expl. an 15 Pf., 100 und mehr 10 Pf. pr. Expl. — **Deutsch-evangelisch in Oesterreich** von demselben. Preis 10 Pf., bei Frankozusendung 13 Pf. — **Die evangelische Landeskirche und die evangelische Bewegung in Oesterreich** von demselben. Preis 10 Pf., bei Frankozusendung 13 Pf. — **Der Protestantismus in Oesterreich** von demselben. Preis 20 Pf., bei Frankozusendung 23 Pf., von 50 Expl. an 15 Pf., 100 und mehr 10 Pf. pr. Expl. — **Die evangelische Bewegung in Steiermark** von Pastor Möbius, Goslar. Preis 10 Pf., portofrei 13 Pf. — **Die evangelische Bewegung unter dem Klerus Frankreichs in der Gegenwart** von Inspektor Julius Orth, Augsburg. Preis 20 Pf., bei Frankozusendung 23 Pf. — **„Los von Rom“** von Prof. Dr. Otto Pfleiderer in Berlin. Preis 20 Pf., bei Frankozusendung 23 Pf., von 50 Expl. an 15 Pf., 100 und mehr 10 Pf. pr. Expl. — **Los von Rom** in der früheren Geschichte der Kirche in Böhmen von Gerhard Planitz, Pfarrer in Obercrinitz i. Sa. Preis 50 Pf., portofrei 55 Pf., bei Bezug von 100 Expl. und mehr 40 Pf., bei 1000 und mehr 30 Pf. pr. Expl. — **Die Rixdorfer Protestversammlungen und die evangelische Bewegung in Oesterreich.** Preis 25 Pf., portofrei 28 Pf. — **Anfänge der Los von Rom-Bewegung** geschildert von Dr. Hans Georg Schmidt. Preis 60 Pf., bei Frankozusendung 70 Pf., bei Bezug von 100 und mehr 40 Pf., bei 1000 Expl. 30 Pf. das Stück.

XVI. Reihe. Heft 181—192.

181/3. (1/3) **Des Reichsfreiherrn von Ickstatt Katholische Lobschrift auf den Protestantismus**, neu herausgegeben von Dr. K. Walcker. 50 Pf

184/5. (4/5) **Der sächsische Adel und der Protestantismus.** Von Prof. D. Nippold in Jena. 50 Pf.

186/7. (6/7) **Anastasius Grün.** Ein Zeitbild aus der österreichischen Dichtung von Paul Hermens. 50 Pf.

188. (8) **Die Rechtfertigung durch den Glauben als Grundartikel der protestantischen Kultur.** Vortrag von Prof. D. Dr. Jul. Kaftan in Berlin. 20 Pf.

189. (9) **Der Protestantismus an der Jahrhundertwende.** Vortrag von Pfarrer Däublin in Hohensachsen 20 Pf.

190. (10) **Das Evangelium in Rußland.** Von Dr. Joseph Girgensohn. 30 Pf.

191. (11) **Römisch-katholische und evangelische Lehre von der Kirche.** Vortrag von Prof. D. Friedr. Loofs in Halle a. S. 20 Pf.

192. (12) **Die römisch-katholische Propaganda in Schlesien.** Eine Skizze von Pastor E. Gebhardt, Oelse. 20 Pf.

XVII. Reihe. Heft 193—204.

193. (1) **Martin Luther im deutschen Lied.** Von Lic. theol. Dr. phil. Kurt Warmuth in Dresden. 25 Pf.

194/5. (2/3) **Wilhelm von Oranien.** Von Dr. Ed. Jacobs in Wernigerode. 40 Pf.

196. (4) **Naturwissenschaft und Gottesglaube.** Ein apologetischer Streifzug gegen Häckels „Welträtsel“. Von Senior und Superintendent D. Dr. Bärwinkel in Erfurt. 25 Pf.

197. (5) **Die Rixdorfer Protestversammlungen und die evangelische Bewegung in Oesterreich.** Vom Preßausschuß des Brandenburgischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes. Mit einem Vortrag von Pfarrer Lic. Bräunlich. 25 Pf.

198/9. (6/7) **Die katholischen Mäßigkeitsbestrebungen.** Von Pastor E. Gebhardt in Oelse. 45 Pf.

200. (8) **Der Prozeß der römischen Kirche gegen Galileo Galilei.** Von Pastor Nithack-Stahn in Görlitz. 20 Pf.

201/2. (9/10) **Friedrich Leopold, Graf zu Stolberg.** Von Dr. Ed. Jacobs, Wernigerode. 40 Pf.

203. (11) **Unsre Stellung zur Polenfrage.** Von Prof. W. Schmidt in Berlin. 20 Pf.

204. (12) **Der Ultramontanismus im neunzehnten Jahrhundert.** Von Prof. Dr. Carl Mirbt in Marburg. 20 Pf.

XVIII. Reihe. Heft 205—216.

205. (1) **Das kirchlich-religiöse Leben der römischen Kirche im Königreich Sachsen.** Von Pfarrer Franz Blanckmeister in Dresden. 25 Pf.

206. (2) **Was haben wir vom Reformkatholizismus zu erwarten?** Von Prediger Prof. D. Scholz in Berlin. 25 Pf.

207. (3) **Römischer Hochmut auch im Reformkatholizismus.** Kritische Bemerkungen über Erhard, Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert im Lichte der kirchlichen Entwicklung der Neuzeit. 25 Pf.

208. (4) **Für das Paul Gerhardt-Denkmal in Lübben.** Ein Baustein von Walter Richter, Divisionspfarrer der 11. Division in Breslau. 25 Pf.

209/10. (5/6) **Die evangelische Kirche im Reichsland Elsaß-Lothringen nach Vergangenheit und Gegenwart.** Von Professor G. Anrich, Straßburg i. Elsaß. 40 Pf.

Verlag der Buchhandlung des Evangelischen Bundes
von Carl Braun in Leipzig.

Kirchliche Aktenstücke:

Nr. 1. **Papst Clemens XIV.** Aufhebungsbreve des Jesuitenordens und das Jesuitengesetz von 1872. Dritte neubearbeitete Auflage von Dr. Carl Fey. — Preis 20 Pf., 20—50 Stück 15 Pf. pro Expl., 50 und mehr 10 Pf. pro Expl.

Nr. 2. **Papst Pius VII.** Bulle vom 7. August 1814 zur Wiederherstellung des Jesuitenordens. (Als Anhang: Ukas Alexanders I. gegen die Jesuiten.) — Preis 10 Pf.

Nr. 3. **Urteile von Päpsten über die Jesuitenmoral.** I. Alexander VII., Erlaß vom 24. September 1665 und 18. März 1666. II. Innocentius IX., Erlaß vom 4. März 1679. III. Einige Lehren des durch Pius IX. zum „Lehrer der Kirche“ ernannten Alfons Liguori. — Preis 20 Pf.

Nr. 4. **Katholische Urteile über den Jesuitenorden.** Erste Reihe: v. Wessenberg. König Ludwig I. von Bayern. v. Radowitz. Professor Hirscher. Pfarrer Ruland (Ueber den Redemptoristen-Orden). Völk. v. Fischer. Dr. Windthorst. — Preis 15 Pf.

Nr. 5. **Katholische Urteile über den Jesuitenorden.** Zweite Reihe: Die Pariser Sorbonne. Georg Wicel. Maraina S. J. Hoffäus S. J. Bischof Palafox. Pater Kolberg S. J. Kardinal Borromäus. Prinz Eugen von Savoyen. Alessandro Manzoni. Chorherr J. Burkhard Leu. Professor Möhler. — Preis 15 Pf.

Nr. 6. **Katholische Urteile über den Jesuitenorden.** Dritte Reihe: Augustin Theiner. Histor. polit. Blätter. Benedikt Pflanz. Dr. K. Haas. Bischof Hefele. Der katholische Pfarrer W. Schreiber. Ein badischer Katholik. Ein rheinischer katholischer Geistlicher. J. v. Döllinger. — Preis 15 Pf.

Nr. 7. **Papst Pius IX.** Encyklika und Syllabus vom 8. Dezember 1864. — Preis 80 Pf.

Nr. 8. **Bonifacius VIII.** Bulle Unam sanctam. — Preis 20 Pf.

Nr. 9. **Eine Abrechnung mit dem römischen Stuhl.** Die hundert Beschwerden des Reichstags zu Nürnberg von 1522 bis 1523. — Preis 80 Pf.

Die neue Folge eröffnet

Nr. 10. **Der sogenannte Fall Spahn.** Erste Hälfte: 1. Die ersten Mitteilungen über den Regierungsentscheid sowie die „Enthüllungen“ der Bonner Zeitung und des Grafen Paul von Hoensbroech. 2. Das Telegramm Sr. Maj. des Kaisers und die anfängliche Aufnahme desselben in der deutschen Presse. 3. Der Angriff der „Voce della Verità“ und der innere Krieg in der deutschen klerikalen Presse. — Preis 60 Pf.

Nr. 11. **Der sogenannte Fall Spahn.** Zweite Hälfte: 4. Die Mommsensche Erklärung, die Replik des Freiherrn von Hertling und Mommsens Duplik. (Die Prinzipienfrage.) 5. Die Zustimmungserklärungen der deutschen Universitäten zu dem Mommsenschen Appell. 6. Allerlei „Beisachen“. — Preis 60 Pf.

Nr. 12. **Das Jesuitengesetz und der Evangelische Bund.** Resolutionen, Eingaben, Erklärungen und Denkschriften, von neuem veröffentlicht im Auftrage des Centralvorstandes des Evangelischen Bundes. — Preis 60 Pf.

Nr. 13/14. **Die Hirtenbriefe der römisch-katholischen Bischöfe Deutschlands für die Fastenzeit 1902.** Im Auszug wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen von Walther Krimers. — Preis 1,20 Mk.

Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.